



Allgemeine Bedingungen der Mondu GmbH für die Zahlungsaufschubsvereinbarung (mit Erstattungsanspruch)

Version 1.1.0

1. Präambel

Ein Unternehmenskunde („**Käufer**“), der Waren oder Dienstleistungen im (Online-)Shop des B2B Händlers („**Händler**“) kauft, wählt das von der Mondu GmbH („**Mondu DE**“) ermöglichte Zahlungsaufschubmodell. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen bilden die Vereinbarung zwischen dem Käufer und Mondu DE, die die Nutzung des Zahlungsaufschubmodells im Mondu Check-Out Prozess des Händlers („**Checkout-Prozess**“) regelt („**Vereinbarung**“).

Diese Vereinbarung wurde auf deutsch und englisch verfasst, zur Auslegung ist im Zweifel die englische Version heranzuziehen, welche bindend ist: www.mondu.ai/payment-agreement-am2-eu/

2. Abwicklung und Erstattungsanspruch

- 2.1. Wenn der Käufer das Zahlungsaufschubmodell im Checkout-Prozess auswählt, kann ein verbundenes Unternehmen von Mondu DE („**Zahlungsdienstleister**“) nach eigenem Ermessen (nach positiver Kredit- und Betragsprüfung) die Zahlungsforderung des Händlers gegen den Käufer („**Rechnungsbetrag**“) im eigenen Namen, aber für Rechnung des Käufers, gemäß Artikel 6:30 des niederländischen Zivilgesetzbuches begleichen.
- 2.2. Der Käufer erkennt an und stimmt zu, dass der Zahlungsdienstleister nach Zahlung des Rechnungsbetrags an den Händler einen Erstattungsanspruch gegenüber dem Käufer in Höhe des Rechnungsbetrags („**Erstattungsanspruch**“) hat. Der Erstattungsanspruch ist eine vertragliche Forderung des jeweiligen Zahlungsdienstleisters gegen den Käufer, die aus der Vereinbarung entsteht, und keine übernommene Forderung. Die Aufzeichnungen des jeweiligen Zahlungsdienstleisters dienen als schlüssiger Nachweis in Bezug auf die Begleichung des Rechnungsbetrags an den Händler.
- 2.3. Der Käufer zahlt den Erstattungsanspruch spätestens am von Mondu DE mitgeteilten Zahlungstermin („**Zahlungstermin**“).
- 2.4. Diese Klausel 2 enthält eine Drittbegünstigtenklausel (*derdenbeding*) zugunsten des Zahlungsdienstleisters, welcher den Rechnungsbetrag an den Händler zahlt, insbesondere für (die Entstehung) des Erstattungsanspruchs des Zahlungsdienstleisters gegenüber dem Käufer. Die Zahlung des Rechnungsbetrags durch den Zahlungsdienstleister an den Händler gilt als Annahme dieser Drittbegünstigtenklausel durch den Zahlungsdienstleister und befreit den Käufer auch vollständig von der Zahlungsverpflichtung gegenüber dem Händler.

3. Lieferadresse

Der Käufer erkennt an, dass die im Checkout-Prozess angegebene Lieferadresse nach Abschluss der Vereinbarung nicht mehr geändert werden kann.

4. Erfüllung bei Versand und Einredeverzicht

Der Käufer verzichtet zugunsten des jeweiligen Forderungsinhabers ausdrücklich auf alle Rechte und Einreden, die sich aus einer vom Händler verursachten Nichtlieferung, Nichterbringung, Mängeln oder sonstigen Nichtleistung von Waren oder Dienstleistungen ergeben können. Der Käufer erkennt zugunsten des jeweiligen Forderungsinhabers an und stimmt zu, dass der Käufer nach erfolgter Versendung der Waren oder der Erbringung von Werk- oder Dienstleistungen verpflichtet ist, den Zahlungsbetrag vollständig, ohne jeden Abzug, ohne Aufrechnung oder Zurückbehaltung, innerhalb der vereinbarten Zahlungsfrist bzw. in den vereinbarten Raten zu den vereinbarten Zahlungsterminen an den jeweiligen



Forderungsinhaber zu zahlen, ungeachtet einer etwaigen vom Händler verursachten Nichtlieferung, Nichterbringung, Mängeln oder sonstigen Nichtleistung.

Zur Klarstellung und soweit sich der Vertrag auf den Kauf und Verkauf von Waren bezieht, vereinbaren Händler und Käufer, dass (i) der Vertrag durch den Händler mit der Versendung der Waren oder Bereitstellung zur Abholung durch den Käufer als erfüllt gilt und (ii) der Ort der Lieferung und Leistung sowie der Übergang des Liefer- und Leistungsrisikos mit der Übergabe der Waren durch den Händler an den Transportdienstleister oder mit der Versendung der Waren an den Käufer oder Bereitstellung zur Abholung durch den Käufer eintritt.

Hinsichtlich des Händlers wird der Käufer den Händler unverzüglich über (i) jede Nichtlieferung oder Nichterbringung der gekauften Waren, Werke oder Dienstleistungen nach dem vom Händler mitgeteilten Liefer- oder Erbringungsdatum oder (ii) etwaige Mängel oder eine fehlerhafte Erbringung der gekauften Waren, Werke oder Dienstleistungen nach deren Lieferung oder Erbringung informieren und kann seine Rechte aus dem Vertrag ausschließlich gegenüber dem Händler geltend machen.

5. Abtretungsbefugnis

- 5.1. Mondu DE und der Zahlungsdienstleister sind berechtigt, alle oder einen Teil ihrer Rechte und/oder Pflichten gegenüber dem Käufer, einschließlich des Erstattungsanspruchs, auf ein anderes verbundenes Unternehmen, insbesondere auf die Mondu Capital S.à r.l. im Namen eines ihrer Compartments (jedes verbundene Unternehmen, das den Erstattungsanspruch hält, wird im Folgenden als „**Forderungsinhaber**“ bezeichnet), zu übertragen oder abzutreten, und der Käufer erteilt hiermit im Voraus seine unwiderrufliche Zustimmung zu und kooperiert hiermit im Voraus unwiderruflich mit einer solchen Übertragung (im Sinne der Artikel 6:156 und 6:159 des niederländischen Zivilgesetzbuches).
- 5.2. Falls Mondu Capital S.à r.l., jeweils im Namen eines ihrer Compartments, die Abtretung des Erstattungsanspruchs annimmt: (i) wird der Forderungsinhaber diese Forderungen an verpfänden an einen Finanzierungspartner des Forderungsinhabers. („**Bank**“), (ii) bestätigt Mondu Affiliate dass alle im Rahmen der Vereinbarung fälligen Zahlungen auf das Konto von Mondu Capital S.à r.l. im Namen des jeweiligen Compartments zu leisten sind, (iii) informiert Mondu DE den Käufer über die Abtretungen und die Verpfändung und das Zahlungskonto. Der Käufer erkennt an, dass Zahlungen im Rahmen der Vereinbarung nur mit schuldbefreiender Wirkung auf dieses Konto erfolgen können (bis Bank oder Mondu Capital S.à r.l. im Namen des jeweiligen Compartments den Käufer darüber informiert, dass Zahlungen auf ein anderes Konto zu leisten sind).
- 5.3. Der Käufer stimmt dem in diesem Abschnitt 5 beschriebenen Verfahren ausdrücklich zu. Der Zahlungstermin gilt auch für die Begleichung des Erstattungsanspruchs gegenüber dem Forderungsinhaber.

6. Überzahlungen

Im Falle von Überzahlungen des Käufers auf das Konto des Forderungsinhabers zahlt der Käufer dem Forderungsinhaber eine Vertragsstrafe in Höhe der Überzahlung, jedoch nicht mehr als den niedrigeren Betrag von 10 EUR oder 5 % der Rechnungszahlung. Übersteigt die Überzahlung diesen Betrag, wird die Vertragsstrafe mit etwaigen Rückzahlungsansprüchen des Käufers verrechnet. Die Vertragsstrafe wird mit etwaigen Schadensersatzansprüchen verrechnet.

7. Steuern

Der Käufer leistet alle Zahlungen aus oder im Zusammenhang mit der Zahlungsvereinbarung (einschließlich aller Beträge, die unter dem gewählten Zahlungsmodell zu zahlen sind, sowie etwaiger Zinsen, Gebühren oder Kosten aus oder im Zusammenhang mit der Zahlungsvereinbarung) an den Forderungsinhaber, frei von und ohne Abzug oder Einbehalt von Steuern, es sei denn, ein solcher Abzug oder Einbehalt ist gesetzlich vorgeschrieben.

Für den Fall, dass auf oder im Zusammenhang mit der Zahlungsvereinbarung Stempelsteuern, Übertragungssteuern, Registrierungsgebühren oder ähnliche Abgaben oder Gebühren erhoben werden, trägt diese ausschließlich der Käufer.

Soweit ein Abzug oder Einbehalt von Steuern gesetzlich vorgeschrieben ist oder sein kann, wird der Käufer:



- ermitteln, ob ein solcher Abzug oder Einbehalt auf Beträge oder deren Bestandteile, die aus oder im Zusammenhang mit der Zahlungsvereinbarung zu zahlen sind (einschließlich etwaiger Gebühren, Entgelte oder zinsähnlicher Bestandteile), Anwendung findet, und den jeweiligen Forderungsinhaber hierüber so früh wie möglich informieren;
- die entsprechenden Beträge bei Fälligkeit einbehalten und an die zuständige Behörde abführen;
- dem jeweiligen Forderungsinhaber unverzüglich einen zufriedenstellenden Nachweis über eine solche Abführung zur Verfügung stellen; und
- die jeweilige Zahlung so erhöhen (Bruttozahlung), dass der jeweilige Forderungsinhaber den vollen Betrag erhält, den er erhalten hätte, wenn kein solcher Abzug oder Einbehalt erforderlich gewesen wäre. Der Käufer zahlt die einbehaltenen oder einbehaltenen Beträge (einschließlich etwaiger darauf entfallender Zinsen oder Strafzahlungen) an die zuständige Behörde.

Der Käufer stellt den jeweiligen Forderungsinhaber von sämtlichen Steuern, Kosten und Aufwendungen frei und hält ihn schadlos, die sich ergeben aus oder im Zusammenhang mit (i) einer unterlassenen Einbehaltung oder Abführung von Steuern durch den Käufer oder eine in seinem Namen oder auf seine Veranlassung handelnde Person; (ii) einer unzureichenden Bruttozahlung nach dieser Ziffer 10; sowie (iii) einer sekundären oder mittelbaren steuerlichen Anzeige-, Registrierungs- oder sonstigen Compliance-Verpflichtung, die einem jeweiligen Forderungsinhaber im Zusammenhang mit Zahlungen aus oder im Zusammenhang mit der Zahlungsvereinbarung auferlegt wird. Die Verpflichtungen nach dieser Ziffer 10 bestehen über die Beendigung oder das Auslaufen der Zahlungsvereinbarung hinaus fort.

„**Steuern**“ im Sinne dieser Ziffer 10 bezeichnet jede Steuer, Abgabe, Gebühr oder sonstige Abführung vergleichbarer Art (einschließlich etwaiger Strafzahlungen oder Zinsen wegen verspäteter oder unterlassener Zahlung), die von einer staatlichen Behörde erhoben wird, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Quellensteuern, Stempelsteuern, Finanztransaktionssteuern und Dokumentensteuern.

8. **Zahlungsverzug**

Zahlt der Käufer den Erstattungsanspruch nicht spätestens zum Zahlungstermin, kann der Forderungsinhaber gesetzliche Verzugszinsen berechnen. Der Käufer stellt den Forderungsinhaber von allen außergerichtlichen und gerichtlichen Inkassokosten frei, die bei der Durchsetzung der Zahlungsverpflichtungen des Käufers entstehen. Die außergerichtlichen Inkassokosten betragen 15 % des ausstehenden Zahlungsbetrags, mindestens jedoch 40 EUR.

9. **Rückabwicklung und Rückerstattungen aus der Vereinbarung**

Wird die Vereinbarung zwischen dem Händler Käufer und („**Kaufvertrag**“) rückabgewickelt (z. B. wegen Widerrufs oder Kulanz durch den Händler) oder sind anderweitig Rückerstattungen aus der Vereinbarung erforderlich, erfolgt die Rückabwicklung und jede Rückerstattung zwischen dem Käufer und Händler. Ungeachtet dessen hat der Käufer im Falle einer Rückabwicklung der Vereinbarung (i) Mondu DE unverzüglich zu informieren, (ii) den Händler anzuweisen, den Rechnungsbetrag an den Forderungsinhaber zu zahlen, und (iii) erhaltene Rückerstattungsbeträge vom Händler an den Forderungsinhaber zu zahlen. Die Verpflichtung des Käufers, den Erstattungsanspruch an den Forderungsinhaber zu zahlen, bleibt hiervon unberührt, abzüglich etwaiger vom Forderungsinhaber erhaltener Rückerstattungsbeträge. Hat der Käufer den Erstattungsanspruch gezahlt, hat der Käufer Anspruch auf die vom Forderungsinhaber erhaltenen Rückerstattungsbeträge, soweit die Zahlung des Erstattungsanspruchs erfolgt ist.

10. **Kein Rücktritt**

Soweit gesetzlich zulässig, verzichtet der Käufer hiermit (i) auf seine Rechte nach den Artikeln 6:228 und 6:265 bis 6:272 des niederländischen Zivilgesetzbuches oder auf jeden anderen Grund nach geltendem Recht, die Vereinbarung zu kündigen oder zu annullieren oder im Rechtsweg die Kündigung oder Annullierung der Vereinbarung zu verlangen, und (ii) auf seine Rechte nach den Artikeln 6:52, 6:262 und 6:263 des niederländischen Zivilgesetzbuches oder auf jeden anderen Grund nach geltendem Recht, eine Verpflichtung aus oder im Zusammenhang mit der Vereinbarung auszusetzen.

11. **Anwendbares Recht und Gerichtsstand**



Die Vereinbarung und alle außervertraglichen Verpflichtungen, die sich daraus oder im Zusammenhang damit ergeben, unterliegen niederländischem Recht und sind nach diesem auszulegen. Die Gerichte erster Instanz in Amsterdam, Niederlande, sind ausschließlich zuständig für die Beilegung aller Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit der Vereinbarung ergeben (einschließlich einer Streitigkeit über das Bestehen, die Gültigkeit oder die Beendigung der Vereinbarung oder die Folgen ihrer Nichtigkeit oder aller außervertraglichen Verpflichtungen, die sich aus oder im Zusammenhang mit der Vereinbarung ergeben).